

Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule

Verfügung des Amtes für Volksschule und Kindergarten vom 16. Mai 2011

Das Amt für Volksschule und Kindergarten gestützt auf die §§ 10 und 89 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Die Verfügung regelt gestützt auf die bewilligten Unterrichtspensen der Lehrpersonen die Gestaltung und die Genehmigung der Lektionspläne für Lehrpersonen und Schüler und Schülerinnen.

II. Gestaltung und Genehmigung der Lektionspläne

§ 2. Lektionspläne generell

¹ Die Lektionspläne haben sich auf der Grundlage des Bildungsauftrags nach den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen zu richten und geben Auskunft über die Unterrichtszeiten von Lehrpersonen, Schüler und Schülerinnen.

² Die Verteilung der Fächer auf die einzelnen Lektionen sind wie folgt aufzuzeigen, diese gelten als Richtgrösse und Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern:

- a) Primarstufe: Allgemeiner Unterricht, Turnen, Werken und Religion.
- b) Sekundarstufe I: Fächer gemäss Fächerkanon des jeweiligen Schultyps.

³ Die Lektionspläne sind ausgewogen zu gestalten. Die Fächer sowie die freien Nachmittage sind pädagogisch sinnvoll auf die Schultage zu verteilen.

⁴ Pausen sind so festzulegen, dass sie den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen gerecht werden.

¹)

⁵ Änderungen der Lektionspläne sind den Eltern rechtzeitig mitzuteilen.

§ 3. *Lektionspläne im Speziellen*

¹ Für die Gestaltung der Lektionspläne sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Grundsätzlich sind die Lektionspläne für ein ganzes Schuljahr zu erstellen.
- b) Die ordentliche Schulzeit dauert von Montag Morgen bis und mit Freitag Nachmittag. In der Regel beginnt der Unterricht frühestens um 7.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.
- c) Ausnahmsweise kann von den in Buchstabe b) genannten Zeiten zur Abstimmung auf die Fahrpläne des öffentlichen Verkehrs um bis zu 20 Minuten abgewichen werden. Die vorgeschriebene Unterrichtszeit muss insgesamt aber erteilt werden.
- d) Den Schülern und Schülerinnen ist mindestens ein schulfreier Nachmittag zu gewähren.
- e) Eine Lektion dauert 45 Minuten (§ 352 GAV²). An Schulhalbtagen mit zwei Lektionen müssen gesamthaft Pausen von mindestens 5 Minuten, bei drei Lektionen von mindestens 20 Minuten, bei vier Lektionen von mindestens 25 Minuten und bei fünf Lektionen von mindestens 30 Minuten eingehalten werden.
- f) Schulen mit einer Blockzeitenregelung mit vier Lektionen pro Halbtag können pro Woche einmal schulweise am gleichen Tag ab der Dritten Klasse eine vorausgehende fünfte Lektion einsetzen.

² Die tägliche Unterrichtsdauer legt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin fest.

³ Für den konfessionellen Religionsunterricht ist eine Lektion innerhalb der ordentlichen Schulzeit einzuräumen. Eine allfällige zweite Lektion wird nach Möglichkeit auf eine Randstufe gelegt, sofern diese nicht von der Schule beansprucht wird. In Absprache mit den Landeskirchen kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin andere Organisationsformen festlegen.

§ 4. *Aufstellung und Genehmigung der Lektionspläne*

¹ Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin sorgt für die Aufstellung und für die Bereinigung der Lektionspläne zu Händen der kantonalen Aufsichtsbehörde.

² Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist für die Erstellung des Gesamtlektionsplans der Schule zuständig.

³ Fachlehrpersonen, Religionslehrpersonen, Lehrpersonen für Sprache und Kultur eines ausländischen Staates sind vor der Festsetzung der von ihnen zu erteilenden Lektionen und vor der Erstellung des Gesamtlektionsplans anzuhören.

⁴ Mit der Unterzeichnung bestätigt der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Richtigkeit der Lektionspläne bezüglich Unterrichtszeiten, Pflichtpensum, Verteilung der Lektionen und Zusatzstunden. Er bzw. sie stellt den Gesamtlektionsplan bis spätestens 31. August der kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Die kantonale Genehmigung erfolgt anlässlich der jährlichen Controllinggespräche durch die Abteilung Schulaufsicht.

²)

§ 5. *Einhaltung der Lektionspläne*

¹ Für die Einhaltung der Lektionspläne ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin zuständig.

§ 6. *Ausserordentliche Umstände*

¹ Sofern sich bei der Aufstellung des Lektionsplans zeigt, dass einzelne Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden können, ist unverzüglich mit der kantonalen Aufsichtsbehörde Verbindung aufzunehmen.

² Änderungen des genehmigten Lektionsplans sind mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin zu bereinigen.

§ 7. *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Reglement über die Lektionspläne für die Volksschule vom 13. März 2009 wird aufgehoben.

§ 8. *Infrakttreten*

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2011 in Kraft.